



Aufruf zur Interessenbekundung von Modellprojekten zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) beabsichtigt die Förderung von Modellvorhaben zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt als Beitrag zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der Istanbul-Konvention, der Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung sowie in Umsetzung des Koalitionsvertrags.

Um die Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt auf einer empirisch-wissenschaftlichen Basis weiterentwickeln zu können, hat das BMBFSFJ die Studie „Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ von 2023-2025 (siehe <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-zur-praevention-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-279778>) gefördert. Ziel war die bundesweite, systematische Erhebung und Bewertung von Präventionsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Empfehlungen für zukünftige Präventionsmaßnahmen auf allen staatlichen Ebenen und für die Zivilgesellschaft. Gleichzeitig hat das BMBFSFJ das DELTA Institut mit einer qualitativen Studie zu jungen Männern und ihrer Einstellung zur Gleichstellungspolitik beauftragt.

Auf Basis der Erkenntnisse der Bedarfsanalyse und der DELTA-Studie sollen Modellvorhaben in prioritären Handlungsfeldern gefördert werden, durch die Impulse für eine fachliche Weiterentwicklung der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gesetzt werden können. Die Vorhaben sollen den unten beschriebenen Förderschwerpunkten (siehe Abschnitt II) zugeordnet sein.

I. Grundsätze der Förderung

Grundlage der Förderung sind §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und die Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben (siehe <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/foerderrichtlinien-des-bundes-zu-gleichstellungspolitischen-vorhaben-133402>).

Voraussetzung für die Förderung ist der fachliche Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens. Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie den Anforderungen an ein Bundesmodellvorhaben entsprechen, z.B. wenn ein Erprobungsbedarf seitens des Bundes festgestellt wird. Qualitätsmerkmale der Modellprojekte orientieren sich an den Anforderungen aus den Förderrichtlinien des BMBFSFJ (siehe z.B. Nr. 7.2.2. FRL: „Förderanträge zur Durchführung von Modellprojekten“, darunter eine wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung, sowie eine Stellungnahme zur Nachhaltigkeit, d. h. zur Überleitung nach Abschluss der Modellphase in eine sog. Regelpraxis und deren künftige Finanzierung).

Die Projekte können frühestens zum 01.10.2026 beginnen und sollen bis spätestens zum 31.12.2029 beendet sein. Die Förderung von überjährigen Projekten ist möglich.

Für die einzelnen Projektförderungen ist eine Gesamtförderhöhe von 50.000 Euro bis max. 2.000.000 Euro vorgesehen. Abweichungen sind möglich, müssen aber durch besondere Projektspezifika begründet sein. Zur Finanzierung der Projekte sollen regelmäßig auch weitere Mittel eingebunden werden. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.



Grundsätzlich wird die Zuwendung als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung) in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zur Kofinanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen und der Länder sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel oder Einnahmen aus dem Projekt herangezogen werden. Bei mehreren Finanzierungsquellen ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Wissenschaftliche Studien und reine Forschungsprojekte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus den Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben.

II. Förderschwerpunkte

Folgende Förderschwerpunkte sind für die Interessenbekundung vorgesehen:

1) Gewaltprävention im Bereich der (frühkindlichen) Bildung bzw. des (vor-)schulischen Umfeldes

Förderfähige Maßnahmen des Bundes im Kontext Schule sollen unter dem Dach von SGB VIII und Schulsozialarbeit mit externen Trägern ausgebracht werden. Schulsozialarbeit sichert die Vernetzung von Schule und den Unterstützungssystemen und ist, auch wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten im Schulbereich, ein möglicher Handlungsrahmen für diese Maßnahmen.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

a) Vorhaben zur Bystander-Prävention bei Kindern und Jugendlichen¹, z.B. an Bildungseinrichtungen über die Schulsozialarbeit/externe Träger.

Aus verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, dass bereits in Teenagerbeziehungen körperliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Partnerschaftsgewalt stattfinden (sog. „Teen Dating Violence“). Präventionsmaßnahmen für Jugendliche können großen Einfluss auf die Entwicklung der weiteren Beziehungsgestaltung haben. Junge Menschen erleben auf vielfältige Weise geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt. Sie sind Betroffene, Bystander und auch Täterinnen und Täter. Die Angebote sollen nicht nur bereits interessierte oder thematisch aufgeschlossene Jugendliche erreichen, sondern auch jene, die für präventive Maßnahmen bislang schwer zugänglich sind.

b) Vorhaben zur Qualifizierung von Schulsozialarbeit an Grundschulen und Mitarbeitenden in der Ganztagsbildung- und -betreuung

Vor dem Hintergrund des ab August 2026 schrittweise in Kraft tretenden Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden die Bereiche Schule und Kinder- und Jugendhilfe stärker als zuvor kooperieren. Damit einhergehend werden auch Herangehensweisen und Umsetzung von Elternarbeit und Kinderschutz weiterentwickelt.

¹ Bystander-Prävention bezieht sich auf Strategien und Maßnahmen, die darauf abzielen, Menschen zu befähigen, bei potenziellen Übergriffen oder Gewalt als aktive Helfende einzugreifen. Der Fokus liegt darauf, "Bystander", also Unbeteiligte, zu aktiven Zeugen zu machen, die im Fall der Fälle eingreifen und die Situation positiv beeinflussen können



Im Ganzttag bieten sich niedrigschwellige Möglichkeiten präventiv geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt mit Kindern und/oder Eltern zu thematisieren aber auch frühzeitig Angebote der Begleitung und Unterstützung zu vermitteln.

Daher könnten Vorhaben gefördert werden, die sozialraumorientierte Konzepte für die Qualifizierung von Schulsozialarbeit an Grundschulen und Mitarbeitenden in der Ganztagsbildungs- und -betreuung entwickeln und erproben oder bestehende Konzepte an das Setting Ganztagsgrundschule anpassen und erproben.

c) Weiterentwicklung von Maßnahmen der Gewaltprävention und Prävention im Bereich der frühkindlichen Bildung

Modellprojekte können Maßnahmen in Kindertagesstätten oder mit externen (kommunalen) Trägern für Kleinkinder umfassen, z.B. zum Abbau von Geschlechterstereotypen und zur Emotionsregulation.

d) Frühzeitige präventive Jungenarbeit - Verankerung geschlechterreflektierter Jungenarbeit

Konzepte von Männlichkeit, die mit Dominanz, Überlegenheitsvorstellungen und Mysogynie einhergehen, sind in vielen Fällen Ausgangspunkt auch für Gewalt. Maßnahmen an und mit Schulen für die Zielgruppe Jungen können folgende Inhalte abdecken:

- Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ausprägungen von Männlichkeit und Sexismus, auch im Kontext von Social Media (darunter z.B. die sogenannte Manosphere)
- Gefühlsarbeit, Emotionsregulation, positive Vermittlung von Selbstreflexion

e) Präventive Arbeit mit jungen Männern in der Ausbildung

Für junge Männer, die sich in Ausbildung befinden, sind z.B. Workshops an und mit **Berufskollegs/schulen** zu positiven Männlichkeits- / Rollenbildern und gleichberechtigter Beziehungsführung denkbar (Grenzen/Respekt/Emotionsregulation).

f) Beratung für Jungen und junge Männer in „offenen Räumen“ zur Prävention von Gewalt

Beratungsangebote oder Dialogformate außerhalb von Schule und Ausbildung, in denen sie sich zu Beziehungs- und Alltagsfragen austauschen und mitteilen können sowie gleichzeitig – begleitet von Fachkräften der Sozialarbeit – ihr Verhalten und Einstellungen reflektieren.

2) Vorhaben der Täterarbeit

Der Ausbau und die Weiterentwicklung der Täterarbeit ist eine zentrale Empfehlung der Studie „Bedarfsanalyse“. In der Täterarbeit haben sich die Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt (BÄG TäHG) bewährt. Je früher Täterarbeit ansetzt, desto eher kann Prävention greifen und schwere Gewalt bzw. die Chronifizierung von Gewalt verhindert werden. Neben der frühzeitigen Vermittlung in Täterarbeit durch Polizei und Justiz empfiehlt sich eine proaktive Kontaktaufnahme durch Einrichtungen der Täterarbeit nach einem Polizeieinsatz. Die Standards der BAG TäHG sollen zur Orientierung dienen. Fördermaßnahmen könnten beispielsweise der Weiterentwicklung in folgenden Zielbereichen dienen:

a. Vorhaben zur weiteren Etablierung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit

Je früher Täterarbeit ansetzt, desto eher kann Prävention greifen und Gewalt bzw. die Chronifizierung von Gewalt verhindert werden. Der proaktive Ansatz der Täterarbeit sollte erweitert



sowie mit Wirkungsforschung begleitet werden, um ihn evidenzbasiert zu entwickeln. Eine bundesweite Verbreitung von best-practice Ansätzen des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit, der z.B. bereits in Niedersachsen landesweit zum Einsatz kommt und in Schleswig-Holstein gesetzlich verankert ist, wäre im Interesse des Bundes (über eine rein lokale Etablierung hinaus).

b. Weiterentwicklung der Arbeit mit Tätern in ihrer Eigenschaft als Väter

Täterarbeit im engeren Sinn richtet sich meist an erwachsene Personen, zumeist Männer, die Gewalt gegen die (Ex-)Partnerin ausüben. Einen breiteren Ansatz haben Programme wie „Caring Dads“. Sie sprechen Männer an, die gegenüber ihren Kindern und gegenüber der Mutter der Kinder gewalttätig werden. Modellvorhaben, die den Ansatz in Deutschland weiterentwickeln, wären hier umfasst.

c. Täterarbeit mit jugendlichen Tätern

Bisher sind unter 20-Jährige noch zu selten eine Zielgruppe von Täterarbeit, obwohl Forschung und Praxis ein hohes Maß an häuslicher Gewalt in den Beziehungen Jugendlicher belegen. Diese Lücke zu schließen lässt nachhaltige Effekte für spätere gewaltfreie Beziehungsgestaltung erwarten. Modellvorhaben, die Jugendliche als Adressaten der Täterarbeit aufnehmen, könnten unter diesem Förderschwerpunkt durchgeführt werden.

3) Maßnahmen zur Ausweitung von nachbarschaftszentrierten Ansätzen

Nachbarschaftszentrierte Ansätze zur Förderung des Engagements von Freiwilligen in der Prävention von häuslicher Gewalt liegen mit dem überwiegend in Großstädten praktizierten Ansatz „Stadtteile ohne Partnerschaftsgewalt“ (StoP) bereits vor. Eine Weiterentwicklung des Ansatzes, um neue Zielgruppen mit den Möglichkeiten von zivilgesellschaftlichem Engagement in der Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu erreichen, sollte hier erprobt werden.

4.) Vorhaben zur Prävention von digitaler Gewalt und zu innovativen Beratungsansätzen im digitalen Raum

a) Im Handlungsfeld der **Prävention von digitaler Gewalt und von Cybermobbing** sollte der Fokus auf Sensibilisierung sowie Aufklärung zu Gewaltformen und Beratungs-/ Hilfsangeboten - und/oder dem Aufbau entsprechender Kompetenzen im Hilfesystem liegen.

b) Innovative Beratungsansätze im digitalen Raum, z.B. *Digital Streetwork*

Um schwer zu erreichende Betroffene und ihr soziales Umfeld niedrigschwellig über geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und Hilfsangebote informieren und sensibilisieren zu können, kann die hohe Reichweite von sozialen Netzwerken/Social Media genutzt werden.

Aufsuchende Beratung in sozialen Medien, auch Digital Streetwork genannt, ist eine proaktive Form der Sozialen Arbeit, bei der Fachkräfte Menschen in deren digitalen Lebensräumen (wie Foren oder sozialen Netzwerken) direkt ansprechen, um insbesondere schwer erreichbaren Zielgruppen niederschwellige Hilfe, Aufklärung und eine gezielte Weiterleitung in das reguläre Hilfesystem anzubieten.

c) Ansprache von Jungen und jungen Männern in der Gaming Szene im Rahmen des Online-Streetwork



Multiplayergames und die dazu gehörenden Chaträume sind digitale Orte, die im Leben vieler Menschen eine hohe Bedeutung haben, in denen sich gleichzeitig häufig Geschlechterstereotype verfestigen und geschlechtsspezifische Gewalt(Fantasien) vorkommen. Mit innovativen Ansätzen sollen junge Männer in diesen Lebenswelten erreicht werden. Hier kann die Beziehungsarbeit und die Unterstützung bei Krisen (Einsamkeit, Isolation, Depression, Überforderung, Schul-/Ausbildungsstress) mit dem Ziel der Gewaltprävention sowie die Weitervermittlung an Hilfeangebote im Vordergrund stehen. Die Angebote sollten niedrigschwellig, freiwillig und anonym sein und auch die Reflexion von Vorfällen in der Community beinhalten (Hate Speech, Diskriminierung, Radikalisierung).

III. Verfahren und Ablauf

Das Interessenbekundungsverfahren dient der Ermittlung potenzieller Zuwendungsempfänger des BMBFSFJ für die Durchführung von Einzelmaßnahmen mit besonderem Bundesinteresse zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren soll nur bei ernsthaftem Interesse erfolgen, nach der Vorauswahl tatsächlich verbindliche Anträge vorzulegen.

Durch die Abgabe einer Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Förderung der Maßnahme durch das BMBFSFJ.

Es erfolgt keine Erstattung von Aufwendungen.

Ablauf für interessierte Träger

In einem ersten Schritt überprüfen die Träger vor Abgabe der Interessenbekundung, ob diese den oben genannten Förderrichtlinien entspricht und sich einem der unter II. genannten Förderschwerpunkten zuordnen lässt.

In einem zweiten Schritt sollen interessierte Träger das zur Verfügung gestellte Interessenbekundungsformular ausfüllen und einreichen.

Bitte beantworten Sie alle Fragen des Formulars ohne den Verweis auf Anlagen.

Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte bis zum 15. Mai 2026 per E-Mail an gewaltpraevention@bmbfsfj.bund.de.

Rückfragen zum Interessenbekundungsverfahren richten Sie bitte ausschließlich per Mail bis spätestens 15. Mai 2026 an gewaltpraevention@bmbfsfj.bund.de. Bitte beachten Sie, dass fachliche Fragen nur während der Einreichungsphase beantwortet werden können.

Nach der Entscheidungsfindung durch das BMBFSFJ werden die bestbewerteten Vorhaben zur Vorlage eines Förderantrags aufgefordert.

Die Förderanträge können ausschließlich nach Aufforderung bis 15. August 2026 beim BMBFSFJ eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Verfahrensschritte Interessenbekundungsverfahren

Frist für Einreichung der Vorhabenbeschreibung (Projektskizzen)	15. Mai 2026
Beantwortung eingehender Fragen durch das BMBFSFJ	15. Mai 2026
Ggfs. Einladung zur Präsentation der Vorhaben im BMBFSFJ	30. Juni 2026
Mitteilung an alle Interessenten, dass die Auswahl über Antragstellung getroffen wurde	Bis 8. Juli 2026



und Aufforderung an die ausgewählten Interessenten, einen formgerechten Antrag auf Förderung des Projekts beim BMBFSFJ bis 15. August zu stellen	
Antragsfrist für formgerechter Antrag für aufgeforderte Projekte	Bis 15. August 2026
Frühester Projektstart Einzelprojekte	Ab 1. Oktober 2026

Veröffentlichung des Förderaufrufs auf www.bmbfsfj.bund.de